

Wahlordnung zur Wahl des Dekans des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg

Vom 1. Oktober 2019

Auf Grund von § 16 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz - HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 20. Juni 2017 die nachstehende, geänderte Wahlordnung erlassen:

§ 1

Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird in freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der im Fachhochschulbereich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Wählbar sind auch Professorinnen und Professoren auf Zeit, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren sowie befristet beurlaubte Professorinnen und Professoren.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl, in Ausnahmen als Briefwahl unter Nutzung der Haus- oder Behördenpost durchgeführt.
- (5) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen.
- (6) Für die Urnenwahl wird ein Wahlraum eingerichtet.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses, dem die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs angehören (Wahlausschuss). Zu den stimmberechtigten Mitgliedern in der Gruppe der Professorinnen und Professoren zählen auch Professorinnen und Professoren auf Zeit, Vertretungsprofessorinnen und Professoren sowie befristet beurlaubte Professorinnen und Professoren.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Wahlleitung, bestehend aus zwei Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Fachhochschulbereichs. Die Wahlleitung stellt insbesondere die rechtmäßige Durchführung der Wahl sicher.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt einen Wahlprüfausschuss bestehend aus drei Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Fachhochschulbereichs. Der Wahlprüfausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 3

Wahltermin/Fristen

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt einen Zeitpunkt für die Wahlen. Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt eine Frist innerhalb derer Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen sind. Sie soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 4

Stimmzettel

Die Wahlleitung erstellt aufgrund der Wahlvorschläge die Stimmzettel. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit den anderen Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten verschickt.

§ 5

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl durch Aushang in der Hochschule bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 - a. die Bezeichnung des zu wählenden Amtes,
 - b. Ort, Zeit und Dauer der Wahl,
 - c. die Aufforderung an die Wahlberechtigten (Mitglieder des Fachbereichsrates und sämtliche Professoren), Wahlvorschläge innerhalb der vom Fachbereichsrat bestimmten Frist bei der Wahlleitung einzureichen,
 - d. Bekanntgabe der Formvorschriften für die Wahlvorschläge,
 - e. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 6

Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl

- (1) Zur Wahl stehen diejenigen Professorinnen und Professoren, die aus dem Kreise der Wahlberechtigten vorgeschlagen und die ihre Bereitschaft zur Wahl durch Unterschrift bestätigt haben. Sich selbst vorzuschlagen ist zulässig. Alle Wahlvorschläge sind der Wahlleitung spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zu übergeben.
- (2) Der Wahlraum muss so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (3) Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Sie überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Sie führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.
- (4) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; sie regelt bei Andrang den Zutritt.
- (5) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.
- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält von der Wahlleitung einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart der Wahlleitung in die Wahlurne.

§ 7

Briefwahl

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel,
 2. dem Wahlumschlag,
 3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

- (2) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.
- (3) Unmittelbar nach Ablauf des letztmöglichen Termins für die Briefwahl entnimmt die Wahlleitung den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 8

Ungültigkeit des Stimmzettels

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 4. er Zusätze enthält,
 5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung die Stimmen aus. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von der Wahlleitung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereichsrat zuzuleiten.
- (2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:
 1. Die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Feststellung des gewählten Kandidaten,
- (3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlaglisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 10

Abwahl

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden.
- (2) Über den Abwahantrag entscheidet ein Ausschuss. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs an.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag soll nicht am selben Tag erfolgen, an dem der Ausschuss gebildet wird.
- (4) Der Leiter der Akademie beruft den Ausschuss frühestens nach sieben Tagen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, der Ausschuss beschließt auf Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Spricht sich eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses für die Abwahl aus, so ist die Dekanin oder der Dekan abgewählt. Mit der Abwahl muss zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Wahlordnung soll auch im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.